

## Erratum

Gynäkologische Endokrinologie 2012 · 10:255–264  
DOI 10.1007/s10304-012-0513-7  
Online publiziert: 20. Oktober 2012  
© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

**S. Tschudin<sup>1</sup> · G. Griesinger<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Frauenklinik, Universitätsspital Basel

<sup>2</sup> Sektion für Gynäkologische Endokrinologie  
und Reproduktionsmedizin,  
Universitätsklinikum Schleswig-  
Holstein, Campus Lübeck

## Erratum zu: Leihmutterschaft

**Gynäkologische  
Endokrinologie (2012)  
10:135-138 DOI 10.1007/  
s10304-012-0475-9**

Im Kapitel *Rechtslage* sind die gesetzlichen Regelungen für Frankreich und Spanien unklar bzw. nicht korrekt dargestellt. Es muss richtig heißen:

*Innerhalb der Europäischen Union ist die Rechtslage unterschiedlich [9]. In Großbritannien sind Leihmutterschaften durch das Gesetz über menschliche Befruchtung und Embryologie seit 2008 erlaubt [2]. Auch in Belgien, Griechenland und den Niederlanden sind Leihmutterschaften erlaubt, während sie in Dänemark, Frankreich, Italien und Spanien unzulässig sind [9]. Außerhalb Europas sind sie z. B. in Israel und in Australien gestattet. In Indien ist die kommerzielle Leihmutterschaft legal [10]. In Russland und in den Vereinigten Staaten sind Leihmutterschaften u. a. auch für homosexuelle Paare möglich und werden von diesen in Anspruch genommen [11].*

Die Autoren bitten, diesen Fehler zu entschuldigen.

---

### Korrespondenzadresse

**Dr. S. Tschudin**  
Frauenklinik, Universitätsspital Basel  
Spitalstraße 21, CH-4031 Basel  
Schweiz  
stschudin@uhbs.ch

---